

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.12.2025**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1990 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig von 1990, Nr. 13) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.1992 / 15.12.1993 / 13.12.1995 / 18.12.1996 / 17.12.1997 / 06.12.2000 / 19.12.2001 / 19.12.2007 / 17.12.2008 / 19.12.2018 / 16.12.2020 / 15.12.2021 / 14.12.2022 / 20.12.2023 / 12.12.2024 / 17.12.2025 folgende Gebührensatzung für das Begräbniswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	64,50 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	214,50 €
Pflegefreies Rasen-Einzelgrab für Erdbestattungen	214,50 €
Urneneinzelgrab	147,00 €
Pflegefreies Urnenrasen-Einzelgrab	147,00 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	147,00 €
Urnenwand-Einzelkammer	105,30 €
Urnenhain-Einzelgrab	135,30 €

2. Mehrstellige Gräber / Doppelgräber

Doppelgrab für Erdbestattungen	572,00 €
Urnen-doppelgrab	392,00 €
Pflegefreies Urnenrasen-Doppelgrab	392,00 €
Urnenwand-Doppelkammer	280,80 €
Urnenhain-Doppelgrab	360,80 €

Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Doppelgrab für Erdbestattungen	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	7,15 €
Urnen-doppelgrab	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	4,90 €
Urnenwand – Doppelkammer	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	3,51 €
Urnenhain-Doppelgrab	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	4,51 €

II. Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

Einzelgrab einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	299,10 €
Einzelgrab einer Person ab 5 Jahren	491,00 €
Mehrstellige Gräber / Doppelgräber je Grabaushub/Beisetzung	491,00 €
Pflegefreies Rasengrab	491,00 €

2. Urnenbeisetzungen

Urneneinzelgrab	277,50 €
Urnendoppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	277,50 €
Pflegefreies Urnenrasen-Einzelgrab	277,50 €
Pflegefreies Urnenrasen-Doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	277,50 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	277,50 €
Urnenwand-Einzelkammer	224,00 €
Urnenwand-Doppelkammer je Urne/Beisetzung	224,00 €
Urnenhain-Einzelgrab	277,50 €
Urnenhain-Doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	277,50 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das Anbringen der (gravierten) Verschlussplatte.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	199,60 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern je Sterbefall	256,60 €
Summe:	456,20 €

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 59,00 € zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 14,39 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenhaingrabstellen

Rasenpflegepauschale je Sargrasengrab	801,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenrasen-Einzelgrab	481,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenrasen-Doppelgrab	1.280,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Einzelgrab	481,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Doppelgrab	1.280,00 €
Anteil an der Gemeinschaftsstele (bei Urnengemeinschaftsgrabstätten)	12,20 €

Folgende Leistungen werden durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

- Schriftplatte für Rasengräber
- Gravierkosten für Schriftplatten
- Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Grabschild für Urnenhaingräber
- Gravierkosten für Grabschilder

VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer

Einzel– oder Doppelkammer inkl. Verschlussplatte	686,80 €
--	----------

Folgende Leistung wird durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

Gravierkosten für Verschlussplatte

VIII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung des Urnenhains

Urnenhain-Einzelgrab	73,20 €
Urnenhain-Doppelgrab	146,40 €

IX. Genehmigung zur Einebnung / Grabmalentfernung

Für jede Genehmigung zur Einebnung bzw. Grabmalentfernung vor Ablauf der Nutzungs-/Ruhezeit ist eine Gebühr in Höhe von 73,00 € zu entrichten.

X. Zusätzliche Kosten bei Einebnungen vor Ablauf der Nutzungszeit

Für eine Pflege des eingeebneten Grabs bis zum Ende der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

Pflegepauschale bei Einebnung Sarg-Einzelgrab je vorzeitigen Jahr	26,70 €
Pflegepauschale bei Einebnung Sarg-Doppelgrab je vorzeitigen Jahr	53,40 €
Pflegepauschale bei Einebnung Urnen-Einzelgrab je vorzeitigen Jahr	16,00 €
Pflegepauschale bei Einebnung Urnen-Doppelgrab je vorzeitigen Jahr	32,00 €

XI. Umbettungen

Für Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

Für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) wird der dreifache Satz der Gebühren für die Grabbereitung nach Ziffer II erhoben. Erfolgt eine Umbettung auf einen Friedhof außerhalb der vier Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig oder von außerhalb der vier Friedhöfe, so wird für die Teilleistung der Gemeinde Bestwig der 1,5fache Gebührensatz nach Ziffer II erhoben.

XII. Weitere Genehmigungen

Für jede Genehmigung bzw. Entscheidung nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestwig, die nicht unter I-XI geregelt sind, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

§ 2

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die in § 1 aufgeführten Gebühren sind grundsätzlich nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse Bestwig zu entrichten.
- 2.) Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Bestattung oder andere Leistungen der Gemeinde Bestwig abrufen. Daneben sind Zahlungspflichtige die Erben (des) der Verstorbenen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Der Rat der Gemeinde Bestwig bestimmt die Voraussetzungen, unter denen für unbemittelte Personen auf Antrag die Gebühren ermäßigt werden können.
- 4.) Die Vorschriften über die Zwangsbeitreibung von Gemeindesteuern findet auf die im § 1 aufgeführten Gebühren entsprechende Anwendung.

§ 3

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Gebühr auf Grund dieser Ordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1975 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.12.1989 außer Kraft.

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.